

Als Japan die Welt anführte

„Das Land der schnellen Eheschließung und der schnellen Scheidung“, 1870–1940

Harald Fuess (Tôkyô)

1. Häufige Ehescheidung als Japans historischer Sonderweg

Wie alte Kleider legen Japaner ihre Frauen ab, bemerkte ein hoher englischer Diplomat in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts.¹ Mit geringerem Sarkasmus, jedoch genauso unmissverständlich äußerte sich ein bekannter englischer Japanologe kurz nach der Jahrhundertwende, als er schätzte, dass auf drei Eheschließungen etwa eine Ehescheidung käme.² Vielfach drückten europäische und amerikanische Beobachter ihr Erstaunen über die Scheidungspraktiken in Japan aus. Die Worte eines europäischen Diplomaten aus dem Jahre 1885: „Die Ehebande sind locker geknüpft und können auch einfach wieder aufgelöst werden“³ ähnelten dem bissigen Kommentar eines amerikanischen Soziologen, der noch 1930 kurz und bündig feststellte: „Japan ist bekannt als das Land der schnellen Ehe und der schnellen Scheidung.“⁴

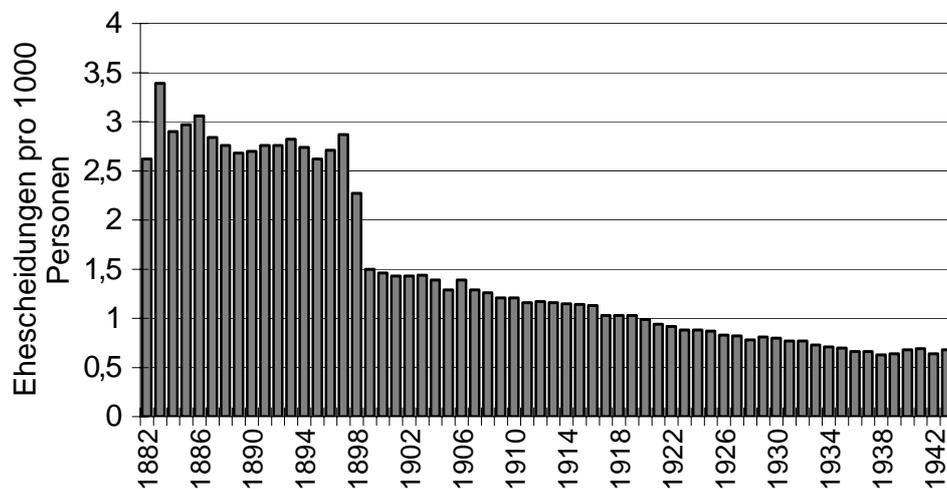
Offizielle Statistiken der japanischen Regierung bestätigen die Wahrnehmungen westlicher Beobachter. In den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts waren die Scheidungsraten in Japan besonders hoch. Nachdem 1898 das erste japanische Bürgerliche Gesetzbuch, das Meiji-BGB, verabschiedet wurde, halbierten sich innerhalb von nur zwei Jahren die Scheidungsraten, um danach bis 1940 kontinuierlich weiter zu fallen.

1 Felix BAUMANN: *Japaner Mädel*. Berlin: Langenscheidt 1908, S. 57; der Autor beruft sich auf ein Zitat A. B. Mitfords.

2 Basil H. CHAMBERLAIN: *Things Japanese*. Tôkyô: Charles E. Tuttle 1971, S. 313.

3 L. W. KÜCHLER: „Marriage in Japan. Including a few remarks on the marriage ceremony, the position of married women, and divorce“, in: *Transactions of The Asiatic Society of Japan* 13 (1885), S. 117.

4 Yasu IWASAKI: „Divorce in Japan“, in: *The American Journal of Sociology* 36, 3 (November 1930), S. 435.

Tabelle 1: Offizielle Japanische Scheidungsraten, 1882–1943

Quelle: Kôseishô, *Rikon tôkei* (1984)

Im Vergleich zu späteren Entwicklungen in Japan erscheinen die historischen Scheidungsraten bemerkenswert. Im 19. Jahrhundert erreichte 1883 die Scheidungshäufigkeit die Rekordmarke von 3,39 Scheidungen pro 1.000 Einwohner und übertraf damit bei weitem die seit der Taishô-Zeit übliche Zahl von unter einer Scheidung pro 1.000 Einwohner, die bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts galt. Selbst der explosionsartige Anstieg der Scheidungsrate in den neunziger Jahren von 1,28 im Jahre 1990 auf 2,10 im Jahre 2000 erlangte bisher nicht dieselbe Größenordnung. Eine geringe Scheidungshäufigkeit war somit kein Merkmal der traditionellen japanischen Gesellschaft, auch wenn dies im heutigen öffentlichen Diskurs meist unterstellt wird.

Auch im Vergleich mit anderen Industrieländern wirken die historischen Scheidungsraten Japans ungewöhnlich, nicht nur wegen ihrer außerordentlichen Höhe im späten 19. Jahrhundert, sondern auch wegen ihrer gegenläufigen Tendenz während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Während zwischen 1900 und 1940 Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten und Europa teilweise deutlich zunahmten, sanken sie in Japan im gleichen Zeitraum um fast die Hälfte. Erst in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts erreichten die japanischen Scheidungsraten in etwa das Niveau von Deutschland, Frankreich und Schweden.⁵ Somit scheint Japan einen historischen Sonderweg eingeschlagen zu haben, bei dem die Kräfte der Modernisierung anfangs nicht in die gleiche Richtung führten wie in anderen Industrieländern.

Japanische Intellektuelle setzten sich schon in der Meiji-Zeit mit der Scheidungshäufigkeit in ihrem Land auseinander. Ein japanischer Diplomat verteidigte 1893 die „statistisch beunruhigende Anzahl“ von Ehescheidungen. „Einige

5 William J. GOODE: *World Revolution and Family Patterns*. New York: Free Press 1963, S. 82.

westliche Berichterstatter,“ so meinte er, übertrieben in ihren Darstellungen die japanischen Scheidungspraktiken, denn ihr Wissen sei „normalerweise auf die Praktiken der unteren Klassen der Nation beschränkt.“ Allerdings erwartete er, dass das geplante BGB die japanischen Verhältnisse an diejenigen in westlichen Ländern anpassen würde.⁶ Bei vielen anderen japanischen Diskussionen über Scheidungshäufigkeit stand auch der Kontrast mit dem Westen im Mittelpunkt, wie an der wiederholten Nennung von japanischen Scheidungsstatistiken im internationalen Vergleich in Artikeln über Ehescheidung, Ehe und Familie zu sehen ist, die durch die Publikation von offiziellen Scheidungszahlen erst ermöglicht wurden.⁷ Anhand solcher Statistiken definierten Schlagzeilen in Zeitungen und Zeitschriften Japan als: „Unter allen Ländern bei der Scheidung die Nummer eins“ (1902), „Japan führt die Welt an bei der Scheidung“ (1916), „Die meisten Scheidungen der Welt“ (1917) und „Japans Scheidungen in der Welt am häufigsten“ (1921). Untertitel wie „Lass uns Frauen befreien“ und „Die meisten [Scheidungen] sind im ersten Ehejahr“ deuten an, dass die Autoren nicht stolz auf diese Führungsrolle Japans waren.⁸ Die öffentliche Wahrnehmung erhöhte sich; Ehescheidungen wurden verstärkt als wichtiger sozialer und politischer Indikator für ein glückliches Familienleben und einen gesunden Staat betrachtet.⁹ Das vermehrte Unbehagen drückte sich in der rhetorischen Frage von 1936 aus: „Warum gibt es so viele Scheidungen in unserem Land mit dem schönen Familiensystem?“¹⁰

Seitdem Scheidungszahlen veröffentlicht wurden, suchten japanische Intellektuelle nach Gründen für die Scheidungshäufigkeit in ihrem Land. Häufig genannte Scheidungsfaktoren waren: unüberlegte Eheschließungen ohne Mitwirkung der Familie, mangelnde Einwilligung der Ehegatten in die Eheschließung, Täuschung des Heiratsvermittlers, die Macht der Familie, einen eingetragenen Mann oder eine Frau zu verstoßen, und Armut, verursacht durch Krankheit oder zu viele Kinder.¹¹ Immer wieder wurde die Scheidungsrate mit der einfachen Prozedur der Ehescheidung in Zusammenhang gebracht. Tatsächlich waren Ehescheidungen vor Gericht die Ausnahme. Bei einer Gesamtzahl von 1,9 Million Scheidungen im Zeitraum von 1882 bis 1898 kamen nur 5.273 Fälle

6 GOH Daigoro: „The Family Relations in Japan“, in: *Transactions and Proceedings of The Japan Society, London* 2 (1892–93), S. 150.

7 „Katei no kakumei jinrin no hanji“, in: *Kokumin no tomo* 160 (1892), S. 2.

8 GO Bunsô: „Bankoku ichi no rikon koku“, in: *Chûô kôron* (Februar 1902), S. 45–46. *Jiji* 29.11.1916. *Yomiuri Shimbum* 27.2.1917. „Nihon no rikon wa sekai ichi: Hozumi Shigetô hakushi ga ‚mikudarihan‘ no kenkyû“, in: *Tônichi* 9.1.1921.

9 OKAMATSU Michi: „Honpô rikon tôkei ippan“ (1), in: *Tôkei shûshi* 383 (1913), S. 3–8.

10 TOYODA Tamotsu/YOKOE Katsumi: „Fûfu kankei keizoku kikanbetsu rikon no kenkyû (ka)“, in: *Tôkei shûshi* 659 (1936), S. 33.

11 „Minpô hensei no kotae“, in: *Kojun zasshi* 43 (5.4.1881) zitiert in ARICHI Tôru: *Kindai nihon no kazokukan: Meijihen*. Kôbundô 1977, S. 32–33. YOKOYAMA Masao: „Kon’inron“, in: MEIJI BUNKA KENKYÛKAI (Hrsg.): *Fujin mondai* (= *Meiji bunka zenshû*, Bd. 16). Nihon hyôronsha 1959, S. 78–86.

vor Gerichte der ersten Instanz und zwischen 1876 und 1898 376 Fälle vor Obergerichte. Damit lag der Anteil der gerichtlichen Scheidungen vor 1898 bei etwa 0,002%.¹² Auch nachdem im Jahre 1898 ein modernes Bürgerliches Gesetzbuch Scheidungsangelegenheiten national regelte, blieb der Anteil der gerichtlichen Scheidungen bis zur Reform des japanischen BGB während der amerikanischen Besatzungszeit meist unter einem Prozent. Selbst nach 1948 war ein wesentliches Merkmal des japanischen Scheidungssystems, dass die meisten Ehescheidungen durch eine mündliche oder schriftliche Benachrichtigung der lokalen Behörden erfolgen konnte. Gerichte und die in der Nachkriegszeit neu etablierten Familiengerichte waren nur in etwa 10% der Fälle an Ehescheidungen beteiligt.¹³ Im Gegensatz zu vielen Ländern mit christlich geprägten Ehevorstellungen gab und gibt es in Japan keinen Zwang zur gerichtlichen Ehescheidung.

Im 19. Jahrhundert waren ausländische Besucher wenig begeistert von der einfachen Scheidungsprozedur in Japan. Der Diplomat Rutherford Alcock deutete 1863 die japanischen Scheidungsbräuche als Zeichen von Rückständigkeit: „Soviel er wüsste“, hätten Japaner „noch nicht solch eine Stufe der Zivilisation erreicht, dass sie die Hilfe eines Gerichtshofes forderten,“ um eheliche Auseinandersetzungen zu regeln. Anstelle dessen „schreiben sie Scheidungsbriefe.“¹⁴ Noch mehr als ein halbes Jahrhundert später kritisierten Ausländer, dass für eine Scheidung „gegenseitiges Einverständnis oder vorgebliches gegenseitiges Einverständnis“ reichen würde. Viele interpretierten diese einfache Prozedur als Zeichen der schwachen Stellung der jungen Ehefrau in der japanischen Großfamilie. Alice Bacon betonte hingegen in ihrem 1891 erschienenen Buch über japanische Frauen, dass eine Ehe auf Wunsch „beider Seiten“ aufgelöst werden konnte. Ein Stigma, das Ehescheidungen verhindere, würde fast fehlen, wie an der Tatsache zu sehen sei, dass in den „niedrigen Schichten“ viele Männer sich mehrmals nacheinander vermählten und wieder scheiden ließen und geschiedene Frauen sich ein zweites oder drittes Mal gut verheiraten könnten. Ehescheidungen würden auch in Familien aus bester Gesellschaft vorkommen.¹⁵

Trotz oder vielleicht wegen ihrer institutionellen und sozialen Besonderheiten ist die Ehescheidung der Meiji-Zeit bisher überwiegend als Rechtsgeschichte geschrieben worden, meist um dadurch eine Veränderung der Stellung der

12 MURAKAMI Kazuhiro: *Meiji rikon saibanshiron*. Kyôto: Hôritsu bunkasha 1994, S. 187, 191.

13 Vorkriegszahlen: ÔTA Takeo: *Rikon gen'in no kenkyû – hanrei no hensen wo chûshin toshite*. Yûhikaku 1956. Nachkriegszahlen in KÔSEISHÔ DAJIN KANBÔ TÔKEI JÔHÔBU: *Jinkô dôtai tôkei*, Bd.1. Kôsei Tôkei Kyôkai 1997, S.436. Im Jahre 1997 waren die Prozentzahlen folgendermaßen verteilt: Einvernehmliche Scheidung (*kyôgi rikon*) durch Registrierung 90,9%, geschlichtete Scheidung (*chôtei rikon*) 8,2%, familiengerichtliche Scheidung (*shinpan rikon*) 0,04% durch Familiengerichte und gerichtliche Scheidung 0,8% (*saiban rikon*).

14 Rutherford ALCOCK: *The Capital of the Tycoon*. New York: Greenwood Press 1969, S. 192.

15 Alice M. BACON: *Japanese Girls and Women*. Boston: Houghton, Mifflin and Company 1891, S.66.

Frau in Ehe, Familie und Gesellschaft abzulesen.¹⁶ Im vorliegenden Aufsatz sollen bisherige Ansichten um weitere Perspektiven ergänzt werden. Eine Aufzeichnung der prägenden Rolle des Staates in der Entwicklung des modernen Scheidungsbegriffs, eine Darstellung der Ehescheidung und Scheidungsfolgen im Gewohnheitsrecht der Meiji-Zeit, eine Analyse des Kodifizierungsprozesses des Meiji-BGB und eine Skizze der Veränderung der Eheansicht im frühen 20. Jahrhundert sollen anhand des Beispiels Ehescheidung die Haltung des Staats gegenüber der Familie darstellen.

2. Modernisierung des Ehescheidungsbegriffs als *rikon*

Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts waren weder Ehe noch Ehescheidung eindeutig definiert. Das heutige japanische Wort für Ehescheidung (*rikon*) (wörtlich übersetzt „die Trennung einer Ehe“), ein ursprünglich aus China übernommener Begriff, war nur eines von mehreren Worten, mit denen eine Ehescheidung bezeichnet werden konnte. Es setzte sich erst allmählich im Sprachgebrauch durch, im Zuge seiner zunehmenden Verwendung in staatlichen Direktiven und anschließend im Meiji-BGB.¹⁷ Dieses Wort hatte einen besonderen Vorteil gegenüber den im Volksmund gebräuchlichen Alternativen wie *rien*, *ribetsu*, *fuen*, *enshō* und *sabetsu*: *Rikon* bezeichnete eindeutig die Auflösung einer Ehe und nicht eine andere Form der Familientrennung, wie etwa die Auflösung einer Adoption des Schwiegersohns. Bei vermutlich bis zu einem Fünftel der Ehen der Meiji-Zeit heiratete ein Mann als sogenannter adoptierter Schwiegersohn (*muko yōshi*) in die Familie seiner Frau ein.¹⁸ Während sich das

16 Deutschsprachige Forschung zur Ehescheidung der Meiji-Zeit. Wolfgang HUMBERT-DROZ: *Das Ehescheidungsrecht in Japan*. Köln: Heymanns 1985, S.107–113. Margret NEUSS-KANEKO: „Scheidung auf Japanisch“, in: Ernst LOKOWANDT (Hrsg.): *Japanologentag*. München: iudicium 1990, S. 129–133.

17 Vom Staatsrat erlassene Verordnungen (*fukoku*) Nr. 162 (Mai 1873) und Nr. 247 (Juli 1873) bezeichneten Ehescheidungen noch als *rien* bzw. *ribetsu*. In der Notifikation (*tatsu*) Nr. 209 (Dezember 1875) findet sich erstmals *rikon* (Ehescheidung) in Abgrenzung zu *rien* (Auflösung einer Adoption). Alternative Bezeichnungen der Ehescheidung mit dem ausdrücklichen Bezug zur Ehe in Verordnungen und Anweisungen (*shirei*) des Staatsrats, Justizministeriums, Innenministeriums und Finanzministeriums an die Gerichte oder Präfekturen waren *riin* (Trennung einer Ehe) und *kaikon* (Auflösung einer Ehe). Der heute übliche Begriff für Wiederheirat *saikon* findet sich in diesen Direktiven zur Scheidung erst 1877, vorher wurden *saien* (Wiederaufnahme einer Beziehung) und *saika* (wieder zur Braut werden) verwendet. Analyse des Quellenmaterials in HORIUCHI Misao (Hrsg.): *Kon'inhen 2 (= Meiji zenki mibunhō daizen*, Bd.2). Chūō daigaku shuppankai 1974, S.237–373. Der erste BGB-Entwurf mit einer Sektion zur Ehescheidung (Oktober 1873) enthielt noch das Wort *rien* für Ehescheidung. Ungekürzter Originaltext des entsprechenden Entwurfs nachgedruckt bei TEZUKA Yutaka: *Meiji shonen no minpō hensen: Etō Shinpei no hensen jigyō to sono sōan*. Shihō daijin kanbō hishoka 1944.

18 Nach Schätzungen etwa eine von vier bis fünf Ehen in der Edo-Zeit. OCHIAI Emiko: „Familie und Geschlechterbeziehung in Japan seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Gegenwart“, in: Hilaria GÖSSMANN (Hrsg.): *Das Bild der Familie in den japanischen Medien (= Monographien*, Bd.22). München: iudicium 1998, S. 53. Je nach Präfektur hatten im Jahre

Wort *rikon* für Ehescheidung in Recht und Sprachgebrauch durchsetzte, erhielten die anderen Begriffe eine neue Bedeutung oder andere Nuancen. So wurde *rien* im Meiji-BGB als Bezeichnung für die Auflösung eines Adoptionsverhältnisses verwendet. Scheidungsbegriffe wie *rien* und *ribetsu* hatten seit spätestens den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts im öffentlichen Diskurs die Nuance einer traditionellen Ehescheidung, bei der die Ehefrau vom Ehemann verstoßen wurde.¹⁹

Eine sprachliche, rechtliche und soziale Besonderheit ist der Austritt einer Witwe aus der Familie, in die sie eingehiratet hatte, Bedingung für eine neue Eheschließung. Dieser Austritt konnte genauso wie die Auflösung einer Adoption als Trennung (*rien*) bezeichnet werden. Allerdings handelte es sich dabei nach gängiger Meinung um eine Ehescheidung. In einer Anweisung (*shirei*) aus dem Jahre 1879 erlaubte das Armeeministerium die Ehescheidung (*rikon*) einer Witwe (*kafu*), die keine Witwenpension erhalten konnte, weil sie weniger als ein Jahr verheiratet gewesen war. Diese Scheidungsart ermöglichte der Witwe eine erneute Eheschließung.²⁰ Bei der Wahl der Bezeichnung *rikon* für diesen Vorgang handelte es sich nicht um eine zufällige sprachliche Entgleisung, sondern sie reflektiert eine Vorstellung aus der Edo-Zeit, die sich auch in frühen BGB-Entwürfen der Meiji-Zeit wiederfindet, dass eheliche Pflichten nicht durch den Tod des Ehegatten, sondern erst durch formale Trennung und erneute Heirat beendet werden.²¹ Einer der Gründe für die unterschiedlichen Scheidungszahlen von Männern und Frauen an einigen Orten in den siebziger Jahren ist in der statistischen Erfassung dieser Witwenscheidungen zu vermuten.²²

Parallel zu einer Vielzahl von Scheidungsbegriffen in der frühen Meiji-Zeit gab es eine große Bandbreite von regionalen und schichtspezifischen Vorstel-

1905 zwischen 5 und 15% der neu geschlossenen Ehen eingehiratete Ehemänner, als adoptierte Schwiegersöhne (*muko yôshi*) oder als Ehemänner eines weiblichen Hausvorstandes (*nyûfu*). Die höchsten Raten waren in den nordöstlichen Regionen Honshû und die geringsten in den Präfekturen auf den Inseln Kyûshû und Shikoku. *Nihon teikoku jinkô dôtai tôkei* (1905).

19 Beispielsweise in den Diskussionen der Rechtsgelehrten um das Meiji-BGB in den 1890er Jahren. Wiedergegeben in HÔMU DAIJIN KANBÔ SHIHÔ HÔSEI CHÔSABU (Hrsg.): *Hôten chôsa-kai, Minpô gijisoku kiroku 6* (= *Nihon kindai rippô shiryô sôsho*, Bd. 6). Shôji hômu kenkyûkai 1984, S. 362–416. Auch im öffentlichen Diskurs im frühen 20. Jahrhundert, siehe Ulrike WÖHR: *Frauen zwischen Rollenerwartung und Selbstdeutung: Ehe, Mutterschaft und Liebe im Spiegel der japanischen Frauenzeitschrift Shin shin fujin von 1913 bis 1916*. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 1997, S. 270–271.

20 HORIUCHI: *Kon'inhen 2*, S. 352.

21 Beispiele aus der Edo-Zeit: NAKADA Kaoru: *Tokugawa jidai no bungaku ni miataru shihô*. Meijidô shoten 1925, S. 136–167. TAMAKI Hajime: *Nihon kazoku seidoron*. Hôritsu bunkasha 1971, S. 193–95. Artikel 59 des BGB-Entwurfs vom Oktober 1873 regelt, dass die Ehebande (*fûfu no en*) nach dem Tod eines Ehegatten erst durch die Wiederheirat (*saikon*) des anderen aufgelöst wird. TEZUKA: *Meiji shonen no minpô hensan*, S. 52.

22 ARICHI: *Kindai Nihon no kazokukan*, S. 32. Zitiert eine Statistik der Präfektur Tôkyô aus dem Jahre 1879, nach der 3406 Männer und 4203 Frauen sich getrennt haben. Allerdings heirateten auch nur 6339 Männer im Vergleich zu 8667 Frauen.

lungen, wann das Zusammenleben von Mann und Frau als Ehe zu betrachten sei. Von lokalen Gemeinschaften anerkannte äußerliche Indikatoren für den Status einer verheirateten Frau reichten von bestimmten Haartrachten über schwarz angemalte Zähne bis hin zu ausgezupften Augenbrauen.²³ Der am Gesicht ablesbare Ehestand der japanischen Frauen scheint sehr deutlich gewesen zu sein. Isabella Bird, die 1878 Japan bereiste, merkte an, dass Mädchen sich nach der Eheschließung veränderten von „attraktiven, blühenden, gesund aussehenden Wesen ... zu abgehärmten Frauen mittleren Alters mit geistesabwesendem Gesichtsausdruck wegen ihrer geschwärzten Zähne und ihrer entfernten Augenbrauen.“²⁴ Die Regierung unternahm mehrere Anläufe, diese Bräuche zu homogenisieren und eine Ehe über ihre Registrierung rechtlich neu zu definieren. Zwar schrieb schon das Familienregistergesetz aus dem Jahre 1871 die Meldung von Ehen vor, jedoch wurden erst mit dem Meiji-BGB endgültig nur solche Ehen vom Staat anerkannt, die im Familienregister eingetragen waren. Eine der Ausnahmeregelungen war beispielsweise eine Anweisung des Justizministeriums an Gerichte vom Mai 1877, dass Paare als verheiratet anzusehen seien, wenn sie von ihren Verwandten und Nachbarn als solche betrachtet wurden, selbst wenn sie nicht staatlich gemeldet waren. Auch nach dem Strafgesetz vom Jahre 1882 wurde eine Beziehung dann als Ehe anerkannt, wenn es die lokale Gemeinschaft tat.²⁵ Noch in den Kodifizierungsdebatten des BGB wollten einige Juristen in der Eheregistrierung lediglich einen Akt der Mitteilung an die Behörden sehen, im Gegensatz zur einflussreicheren Gruppe, die durchsetzte, dass der Ehestand ausschließlich anhand eines Eintrags ins Familienregister bestimmt werden sollte.

Gesellschaftliche Gewohnheiten passten sich nur langsam der Rechtsentwicklung an. Eheregistrierungen wurden in der frühen Meiji-Zeit oft hinausgeschoben, bis sich eine Verbindung als beständig erwies bzw. bis Kinder geboren wurden. Der Zustand von innerfamiliärer Harmonie (*kanai wajuku*, *kanai kyogô*, *shinboku no jôjuku*) sollte zuerst erreicht sein, bevor die Behörden von einer Ehe unterrichtet wurden.²⁶ Mit der rechtlichen Ehedefinition des Meiji-BGB wurden andere Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens zu Nicht-Ehen. Trotz eines geänderten Rechtsverständnisses verzögerten Familien auch noch in der Taishô-Zeit bewusst Eintragungen von Ehen, um die Dauerhaftigkeit der Beziehung zu prüfen. Auch solche Nicht-Ehen wurden von der Regierung statistisch erfasst. Aufgrund des ersten modernen nationalen Zensus von 1920 wird der Anteil der nicht gemeldeten „wilden Ehen“ (*naienkou*) auf 16%

23 Harald FUESS: *Divorce in Japan*. Harvard University PhD dissertation 1995, S. 24–57.

24 Isabella BIRD: *Unbeaten Tracks in Japan*. Tôkyô: Charles E. Tuttle Company 1973, S. 74.

25 YUZAWA Yasuhiko: „Nihon no rikon no jitai“, in: AOYAMA Michio (Hrsg.): *Kon'in no kaishô* (= *Kôza kazoku*, Bd. 4). Tôkyô: Kôbundô 1974, S. 337.

26 Auch andere Beispiele erwähnt in einer Regierungsumfrage zum Gewohnheitsrecht. Shihôshô: „Zenkoku minji kanrei ruishû“, in: MEIJI BUNKA KENKYÛKAI (Hrsg.): *Hôritsu* (= *Meiji bunka zenshû*, Bd. 9). Nihon hyôronsha 1992, S. 161–374.

geschätzt, ein Anteil der dann bis 1940 auf 7% sank.²⁷ Als zusätzliches Indiz für das allmähliche Verschwinden von „wilden“ Ehen oder zumindest von vor- bzw. nichtehelichen sexuellen Beziehungen gilt auch der Rückgang des Anteils außerehelich geborener Kinder von über 9% im Jahre 1910 auf unter 4% in den vierziger Jahren.²⁸ Im Volksmund wurde im frühen 20. Jahrhundert nicht immer zwischen einer „wilden“ und einer gesetzlichen Ehe unterschieden.

Trotz der verzögerten Registrierung trennten sich Eheleute für heutige Verhältnisse ungewöhnlich schnell. Für die ersten Jahrzehnte der Meiji-Zeit liegen darüber keine verlässlichen Daten vor, jedoch ist das Phänomen in Dorfstudien aus der Edo-Zeit erfasst. Im Jahre 1899, für das es die ersten nationalen Statistiken gibt, die Scheidungszahlen nach Heiratsdauer angeben, erfolgten 46% aller Scheidungen innerhalb der ersten beiden und nur 2,6% nach zwanzig Ehejahren. Ein Jahrhundert später erscheinen Ehen in der Anfangsphase relativ stabiler. Scheidungen nach zwei Ehejahren machen nur noch 17,1%, nach zwanzig Ehejahren hingegen 16,3% aller Scheidungen aus. Die Eheleute sind heute nicht nur wesentlich älter, wenn sie auseinandergehen, sie haben auch mehr Lebens- und Arbeitsjahre in die aufgelöste Ehe investiert.

Für die Meiji-Zeit erscheinen sowohl eine verspätete Meldung der Ehe als auch das relativ häufige und schnelle Auseinandergehen von Eheleuten als typische Merkmale einer populären Eheauffassung, die den Anfang des Zusammenlebens von Männern und Frauen als eine Art Probephase betrachtete. Häufig korrigierte eine Scheidung eine ursprünglich falsche Partnerwahl. In einem Land, in dem zukünftige Ehepartner oft kaum Gelegenheit hatten, sich zuvor kennenzulernen und zu einer Zeit, in der Ehen überwiegend nur dann sozial akzeptiert wurden, wenn sie von einem Heiratsvermittler geschlossen wurden, konnte Kompatibilität, wie auch immer im Einzelfall definiert, durch diese Form des Zusammenlebens überprüft werden.²⁹ In einer gewissen Weise er-

27 TAKEI Masaomi: *Naienkon no genjō to kadai*. Kyōto: Hōritsubunkasha 1991, S. 8, 10–11. Verzögerte Eheregistrierung ersichtlich unter anderem in einer Befragung von 172 „wilden Ehen“ in Kyōto. Andere Eheschließungshindernisse waren rechtliche Beschränkungen, Beschränkungen des Hauses (*ieteki*) und geringer Stellenwert der Eheregistrierung. Eine Beschreibung der noch im 20. Jahrhundert im Volk verbreiteten Eheindikatoren. UEMATSU Akashi: „Kon'inshi no shomondai“, in: INOUCHI Shōji (Hrsg.): *Jinsei girei* (= *Kōza Nihon no minzoku*, Bd. 3). Yūseidō 1978, S. 9.

28 MASAOKA Kanji: *Kazoku—sono shakaiteki hensen to shōrai*. Gakubunsha 1981, S. 201.

29 Nach der Regierungsumfrage zum Wohnrecht der frühen Meiji-Zeit wird im Zusammenhang mit einer sozialen Anerkennung der Ehe die Notwendigkeit eines Heiratsvermittlers in 53 Kreisen erwähnt, kein einziger Eintrag spricht von Ehen ohne Heiratsvermittler. Diese eindeutige Hervorhebung des Heiratsvermittlers hängt vermutlich auch mit der besonderen Berücksichtigung der Praktiken und Vorstellungen besser gestellter Familien zusammen. Artikel 49 des BGB-Entwurfs vom Oktober 1873 verlangt noch einen Heiratsvermittler (*baishakunin*) für eine Eheschließung. TEZUKA: *Meiji shonen no minpō hensen*, S. 51. Der bedeutende Intellektuelle Mori Arinori unterschied zwischen Ehefrau und Konkubine anhand der Anwesenheit eines Heiratsvermittlers bei der Anbahnung der Verbindung. MORI Arinori: „On Wives and Concubines, Part One“. *Meiroku zasshi* (Mai 1874); zit.

möglichten diese Kohabitationen ein intensives gegenseitiges Kennenlernen, welches heute meist schon vor der Eheschließung stattfindet.

3. Die Ehescheidung und ihre Folgen in der frühen Meiji-Zeit

Nach japanischem Gewohnheitsrecht, rekonstruiert aus einer 1877 publizierten Umfrage des Justizministeriums von 601 namentlich genannten Dorf- und Gemeindevorstehern, gab es keine grundsätzlichen Einschränkungen der Scheidungsfreiheit.³⁰ Weder mussten spezifische Scheidungsgründe erfüllt sein, noch war der Personenkreis beschränkt, der eine Scheidung einleiten durfte. Im Falle des Einvernehmens zwischen Ehegatten und ihren Familien war eine Ehescheidung völlig unproblematisch. Ein typischer Eintrag war der für die Provinz Musashi:

Es gibt keinen bestimmten Grund für eine Scheidung. Mangelnde Harmonie zwischen Ehemann und Ehefrau oder den Familien, Dummheit (*hakuchi*), Faulheit (*randa*) oder Extravaganz (*kyōsha*) auf beiden Seiten können alle zu einer Scheidung führen.³¹

Allerdings beeinflussten die Umstände der Scheidung die Scheidungsfolgen, insbesondere die Frage, ob die Mitgift einer eingehirateten Ehefrau zurückgegeben werden musste. Die Mitgift wurde von der gleichen Umfrage so beschrieben:

Bräute von wohlhabenden Familien kommen in einer großen Prozession mit vielen Kommoden (*tansu*) und Truhen (*nagamochi*), und Bräute aus armen Familien binden einige Gegenstände mit einem Tuch zusammen, bringen Handwerkszeug (*tedōgu*) und Kleider (*irui*).³²

Das Prinzip, dass zum Zeitpunkt der Scheidung die Mitgift zurückgegeben werden musste, durfte unter Umständen dann ignoriert werden, wenn die Frau Ehebruch begangen hatte oder wenn die Frau eine Scheidung gegen den Wunsch ihres Mannes durchsetzte. Die Rückgabe der Mitgift ermöglichte geschiedenen Frauen, vor allem aus wohlhabenderen Familien, eine neue Ehe einzugehen.

Auch das traditionelle Symbol für eine einseitige Ehescheidung durch den Ehemann, der Scheidungsbrief, ermöglichte neue Ehen. Das Briefformat von dreieinhalb Zeilen war so bekannt, dass dreieinhalb Striche mit Daumenabdruck auch als Scheidungsbrief benutzt werden konnten. Ehefrauen schrieben keine Scheidungsbriefe. Allerdings sind Briefe überliefert, die den Scheidungswunsch der Ehefrau explizit formulieren, wie in dem Fall eines Dorfbewohners aus der Provinz Kōzuke im Jahre 1854:

in: William Reynolds BRAISTED (Hrsg.): *Meiroku Zasshi: Journal of the Japanese Enlightenment*. Cambridge: Harvard University Press 1976, S. 105.

30 Zur Quellendiskussion siehe Harald FUESS: *Divorce in Japan*, S. 237–241.

31 SHIHŌSHŌ: *Zenkoku minji kanrei ruishū*, Provinz Musashi, Kreis Toshima.

32 SHIHŌSHŌ: *Zenkoku minji kanrei ruishū*, S. 202.

Kino hat kürzlich um Scheidung ersucht. Ihrem Wunsch folgend, gebe ich ihr einen Scheidungsbrief. Für künftigen Nachweis bescheinige ich hiermit, dass ich keine Einwände gegen eine erneute Heirat mit wem auch immer erheben werde.

1854 (Elfter Monat, Jahr des Tigers)

Yûzô aus dem Dorf Tomita an Kino aus dem Dorf Kamiya³³

Fehlte ein Scheidungsbrief, verhinderte das in weniger als der Hälfte der Regionen, in denen der Brauch üblich war, eine Wiederheirat der Frau.³⁴ Im Zuge der verstärkten Eheregistrierung verloren Scheidungsbriefe an Bedeutung. Sie wurden nach den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts nur noch selten in den Urteilen des Obersten Gerichtshofs erwähnt.³⁵

Wegen der kurzen Ehedauer war der Anteil der Scheidungen, von denen auch Kinder betroffen waren, wesentlich geringer als heute. Nach Untersuchungen von Dörfern der Edo-Zeit und in Stadtteilen von Tôkyô in der Taishô-Zeit waren nur bei etwa 25% der Scheidungen Kinder betroffen,³⁶ in der Nachkriegszeit bei etwa 55–70% der Fälle.³⁷ Trotz Geburtenrückgang und niedrigeren Scheidungsraten erleben heute vermutlich mehr Kinder als im 19. Jahrhundert die Trennung ihrer Eltern. 1997 waren es 133.000 Kinder. Außerdem änderten sich die Praktiken des Sorgerechts völlig. In den letzten zehn Jahren sorgten in fast 80% der Fälle Mütter nach der Scheidung für ihre Kinder. Dass das Kindeswohl so eng mit der Notwendigkeit einer Anwesenheit der Mutter verknüpft wurde, ist allerdings eine Entwicklung, die erst in den sechziger Jahren einsetzte. Bis dahin erhielten beide Elternteile das Sorgerecht für ihre Kinder in einem sehr viel ausgewogeneren Verhältnis, auch wenn Väter häufiger das Sorgerecht erhielten. In der Wissenschaft wurde diese traditionelle Praxis oft als Zeichen der Dominanz eines patriarchalischen Haussystems und als Symbol für die Unterdrückung von Frauen gewertet, denen nach der Ehescheidung auch noch die Kinder genommen werden. Aus Kindersicht könnte diese Interpretation anders lauten, denn je nach Umständen konnte materielle Sicherung erst einmal oberste Priorität haben, und Geschlechterrollen ließen sich für ältere Jungen eher beim Vater lernen. Auch war das traditionelle Sorgerecht weniger einseitig als oft vermutet. In der Brauchtumsbefragung der frühen Meiji-Zeit finden sich zwei Regeln zur Zuordnung von Kindern: das Hausprinzip und das Geschlechtsprinzip. In 37 Kreisen (*gun*) blieben nach der Scheidung alle Kinder in ihrem ange-

33 TAKAGI Tadashi: *Mikudarihan-Edo no rikon to joseitachi*. Heibonsha 1987, S. 69–71; weitere Beispiele: S. 58–83.

34 Explizit erwähnt in 14 von 37 Kreisen. SHIHÔSHÔ: *Zenkoku minji kanrei ruishû*, S. 161–374.

35 NUMA Masaya: „Hôgaku ni okeru kasetu to kenshô“, in: NIHON HÔSHAKAI GAKKAI (Hrsg.): *Hôshakaigaku no shosô* (= *Hôshakaigaku*, Bd. 11). Yûhikaku 1961, S. 97.

36 Laurel L. CORNELL: „Peasant Women and Divorce in Preindustrial Japan“, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 15, 4 (1990), S. 710–732. AOYAMA Michio: *Nihon kazoku seido no kenkyû*. Iwamatsudô shoten 1947, S. 131.

37 1950: 57.3%, 1985: 68.2%, 1997: 59.8%. KÔSEISHÔ, *Jinkô dôtai tôkei*, Bd. 1. Kôsei Tôkei Kyôkai 1997, S. 441.

stammten Elternhaus, während der eingeherratete Elternteil das Haus verließ, wohingegen in 25 Kreisen die Kinder nach ihrem jeweiligen Geschlecht aufgeteilt wurden: Söhne zum Vater und Töchter zur Mutter. In 14 Kreisen existierten beide Regeln. Obwohl das Geschlechtsprinzip auch in mehreren Rechtsdokumenten und in der Literatur der Edo-Zeit zu finden ist, wurde es von der Forschung weitgehend übersehen, die sich fast ausschließlich mit den Regelungen des Meiji-BGB beschäftigte, das im Falle der Uneinigkeit der Eltern bei einvernehmlicher Scheidung das Hausprinzip kodifizierte.³⁸ Bei Scheidungen vor Gericht, die übrigens meist von Ehefrauen initiiert wurden, sollte das Kindeswohl im Vordergrund stehen.

Die Ehescheidung beendete alle gegenseitigen Verpflichtungen, und damit gab es auch keine Rechtfertigung für Unterhaltszahlungen nach der Scheidung. Zwar wurde erwartet, dass geschiedene Ehegatten zuerst in ihr Elternhaus zurückkehrten, doch war es auch kein Problem, wenn die Frau am Tag nach der Scheidung heiratete. Die einfache Scheidungsprozedur, die Scheidungen in das Ermessen der Ehegatten und Familien stellte, ist auch schon in der Meiji-Zeit vielfach von bekannten japanischen Gesellschaftskritikern wie Mori Arinori und Fukuzawa Yukichi bemängelt worden. Was jedoch die Scheidungsraten besonders hochtrieb, war die weitverbreitete Ansicht, dass die von Menschen geschlossenen Bande auch von Menschen wieder gelöst werden durften.³⁹ Keine religiösen Sanktionen standen einer Scheidung im Wege.

Bekannt ist die Scheidungsbegründung, dass eine Ehefrau sich nicht an die Familientradition anpasste (*kafû ni awanai*). Interpretiert wurde dies oft als Beispiel für eine einseitige Ehescheidungspraxis. Hierbei wird allerdings ein wichtiges Element übersehen: Verließ eine Frau eine bestimmte Familie, war dies oft keine Schande. Studien der Edo-Zeit zeigen, dass eine Mehrheit der geschiedenen Männer und Frauen wieder heiratete (etwa 60%), und ein Vergleich des Zensus von 1879 in der Präfektur Yamanashi mit dem Zensus des Jahres 1920 suggeriert eine geringere Geschlechtsdifferenz im Heiratsverhalten Geschiedener im ersten Jahrzehnt der Meiji-Zeit als in der späteren Taishô-Zeit. Zumindest ist das Verhältnis von geschiedenen Frauen zu geschiedenen Männern in allen Altersgruppen in dem späteren Zensus wesentlich größer als im früheren.⁴⁰ Auch wenn nicht eindeutig zu klären ist, ob geschiedene Frauen weniger häufig oder geschiedene Männer häufiger wieder heirateten, der Unterschied im Wiederheiratsverhalten der Geschlechter scheint sich mit sinkenden Scheidungsraten im frühen 20. Jahrhundert vergrößert zu haben. Erst ab den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts kommt es allmählich wieder zu einer An-

38 FUESS: *Divorce in Japan*, S. 102–108.

39 MORI: *On Wives and Concubines*, S. 104. MORI Arinori: „On Wives and Concubines, Part Five“, in: *Mei roku Zasshi* 27 (Februar 1875), *ibid.*, S. 332. FUKUZAWA Yukichi: „Rikon no gen'in“ in: *Jiji shinpô* (29 Juli 1886) zitiert in: EIICHI Kiyooka (Hrsg.): *Fukuzawa Yukichi on Japanese Women: Selected Works*. Tôkyô: University of Tôkyô Press 1988, S. 128–130.

40 TÔKEIIN (Hrsg.): *Kai kuni genzai ninbetsuchô*, 1882.

gleichung. Heute heiraten in zweiter Ehe sowohl geschiedene Männer als auch geschiedene Frauen am ehesten jemanden mit Eheerfahrung.

4. Neuregelung der Scheidung im Meiji-BGB

In den ersten Jahren der Meiji-Zeit hob der Staatsrat die rechtlichen Restriktionen auf, die Eheschließungen zwischen Samurai und anderen Gesellschaftsschichten verhinderten, und erlaubte ab 1873 die Ehe mit Ausländern. Schon 1875 gab es daraufhin eine erste Anfrage des Innenministeriums, wie die Ehescheidung zwischen einem in Nagasaki lebenden Chinesen und einer Japanerin zu regeln sei.⁴¹ Im Zuge der Liberalisierung erließ der Staatsrat im Mai 1873 eine Verordnung (*fukoku*), die der Ehefrau und ihrer Familie ausdrücklich das Recht zuerkannte, auf Scheidung zu klagen, denn „wenn der Ehemann die Scheidung verweigerte“ war dieses eine Beeinträchtigung „ihrer persönlichen Freiheitsrechte“ (*jinmin jiyū no kenri*) und verhinderte eine erneute Eheschließung. In diesem Fall konnte die Ehefrau zusammen mit ihrem Vater, ihren Brüdern oder Verwandten sofort vor einem Gericht (*saibansho*) eine Scheidungsklage erheben.⁴² Im Juli desselben Jahres wurden ihre Rechte dahingehend erweitert, dass sie unter besonderen Umständen, etwa wenn sie ihre Verwandten nicht informieren konnte, alleine eine Scheidungsklage einreichen durfte.⁴³ Das Gesetz zur Zivilprozessordnung von 1891 erlaubte schließlich eine Klageerhebung der Ehefrau ohne Einschränkungen.⁴⁴ Das Klagerecht der Ehefrau war damit ausdrücklich gesetzlich garantiert.

Die in diesen Verordnungen erwähnte gerichtliche Scheidungsform war eine Neuerung, denn erst seit Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts entwickelte die Regierung ein modernes Gerichtswesen. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1875 sollten die Gerichte in ihren Urteilen nach folgenden Rechtsprinzipien urteilen: gesetztes Recht, Gewohnheitsrecht und Logik.⁴⁵ Da es bis zur Verabschiedung des Meiji-BGB keine verbindliche gesetzliche Definition von Scheidungsgründen gab, mussten die Gerichte bei Scheidungen auf das Gewohnheitsrecht zurückgreifen. Fallstudien japanischer Wissenschaftler haben starke Unterschiede in der Rechtsprechung lokaler Gerichte festgestellt. In Fukushima setzte keine Ehefrau eine Scheidung gegen den Willen ihres Mannes durch, in Kumamoto hingegen wurde das Scheidungsbegehren der Ehefrau gerichtlich unterstützt und das Gericht in Kyōto urteilte von Fall zu Fall.⁴⁶

41 HORIUCHI: *Kon'inhen* 2, S. 353.

42 Verordnung Nr. 162 vom 15. Mai 1873 zitiert und kommentiert von TAKAYANAGI Shinzō: „Meiji minpō izen no rikonhō“, in: NAKAGAWA Zennosuke (Hrsg.): *Rikon* (= *Kazoku mondai to kazokuhō*, Bd. 3). Sakei shoten 1958, S. 110.

43 ISHII Ryōsuke: *Nihon kon'inhōshi*. Sōbundō 1977, S. 440.

44 HORIUCHI Misao/KATŌ Mihoko: „Meiji zenki ni okeru rikonhō“, in: AOYAMA Michio (Hrsg.): *Kon'in no kaishō* (= *Kōza kazoku*, Bd. 4). Kōbundō 1974, S. 237.

45 MURAKAMI: *Meiji rikon saibanshiron*, S. 7.

46 MURAKAMI: *Meiji rikon saibanshiron*, S. 8, 21–26.

Mit der Arbeit an einem Bürgerlichen Gesetzbuch, das die Scheidung und die Scheidungsgründe allgemein regeln sollte, wurde schon in den späten sechziger Jahren mit den Übersetzungen des französischen Code Napoléon begonnen. Diesem französischen Gesetzeswerk entstammte die Unterscheidung zwischen einvernehmlicher Scheidung (*le divorce par consentement mutuel*) und Scheidung aus bestimmten Gründen (*le divorce pour cause déterminée*), die sich auch in den japanischen BGB Entwürfen seit Oktober 1873 wiederfindet.⁴⁷ Anzumerken gilt, dass der Code Napoléon, was das Scheidungsrecht anging, in seinem Herkunftsland inzwischen obsolet geworden war, denn zwischen 1816 und 1884 durften in Frankreich keine Ehen geschieden werden.⁴⁸

In Japan war eine Beteiligung von Gerichten bei beiden Scheidungsarten zeitweise ernsthaft erwogen worden. Diesem Ansatz lag ein staatliches Interesse am Erhalt von Ehen zugrunde, wie in der Begründung zu einem BGB-Entwurf aus dem Jahr 1888 zu sehen ist:

Die Ehe ist die Basis der Gesellschaft [...] Der Gesetzgeber sollte die Ehescheidung nicht verbieten, sondern zum Wohl (*rieki*) der Gesellschaft regulieren und den Missbrauch (*ran'yô*) verhindern. Im Lichte der tatsächlichen Bedingungen unserer Gesellschaft heute, sollte die Scheidungsfreiheit (*rikon no jiyû*) begrenzt werden, da sie zu schlechten Gewohnheiten (*heifû*) führt. [...] Der Zweck der Einmischung des Gerichts ist es, das Scheidungssystem (*rikon no sei*) zu reformieren und seine Freiheit zu limitieren.⁴⁹

Dieser Entwurf stieß jedoch bei weiten Kreisen auf Widerstand, auch nachdem er bis zur Verabschiedung als sogenanntes Alt-BGB 1890 unter anderem im Ehescheidungsrecht geändert worden war. „Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch kommt, werden Loyalität und Kindesliebe begraben“ (*minpô wo idete, chûkô wo horobu*) war der provokante Titel eines vielzitierten Aufsatzes (1891) des Rechtsprofessors Hozumi Yatsuka.⁵⁰ Gesetze, so Hozumi, zerstören langsam und unbemerkt die Familie, da sie die familiären Beziehungen in fixierte Rechte

47 AOYAMA Michio: „Rikon no shiteki shokeitai to sono keitai“, in: NAKAGAWA Zennosuke (Hrsg.): *Rikon* (= *Kazoku mondai to kazokuhô*, Bd. 3). Sakei shoten 1958, S. 60–61.

48 Roderick PHILLIPS: *Untying the Knot: A Short History of Divorce*. Cambridge: Cambridge University Press 1991, S. 60–62.

49 *Riyûsho, jô*, 1–2 zitiert in YAMAHANA Masao: „Meiji minpô igo no rikonhō“, in: NAKAGAWA Zennosuke (Hrsg.): *Rikon* (= *Kazoku mondai to kazokuhô*, Bd. 3). Sakei shoten 1958, S. 155.

50 Für eine deutsche Beschreibung der BGB-Kontroverse: Hans Peter MARUTSCHKE: *Einführung in das japanische Recht*. München: C.H. Beck 1999, S. 87–92. Anja ECKEY-RIEGER: *Der Kodifikationsstreit zum Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Bonn: Holos Verlag 1994. Zur Entstehung des *ie sei* in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts als konservative japanische Antithese zum Begriff *hōmu*, der von protestantischen Sozialreformern eingeführt worden war. Jordan SAND: „At Home in the Meiji Period: Inventing Japanese Domesticity“, in: Steven VLASTOS (Hrsg.): *Mirror of Modernity: Invented Traditions of Modern Japan*. Berkeley: University of California Press 1998, S. 192–193.

und Pflichten zerlege.⁵¹ Diese und ähnliche Kritik veranlasste eine große Mehrheit im Parlament, die Verabschiedung des BGB auszusetzen und eine erneute Überarbeitung zu fordern, mit der in den neunziger Jahren überwiegend Rechtsgelehrte betraut waren.

Für die Ehescheidung erarbeiteten die entsprechenden Gremien eine Kompromisslösung. Der einvernehmlichen Scheidung (*kyōgi rikon*) durch Registrierung wurde eine gerichtliche Scheidung (*saiban rikon*) nach zehn spezifischen Scheidungsgründen beigefügt. Nach den Ausführungen des Juraprofessors Tomii Masaaki zur einvernehmlichen Scheidungsform könne es nicht Aufgabe des Rechts sein, eine Ehe, in der die Einheit der Herzen fehle, aufrechtzuerhalten. Die einvernehmliche Scheidung entspräche dem etablierten Recht in Japan, das mehrere Vorteile gegenüber einem Scheidungssystem mit Scheidungspflicht vor Gericht habe. Bei der einvernehmlichen Scheidungsform könnten Unannehmlichkeiten in der Familie bleiben. Außerdem wollten Japaner keine privaten Angelegenheiten vor Gericht verhandeln. Ein Bestehen auf gerichtlicher Scheidung widerspräche dem „Geist der Japaner“ (*Nihonjin no kifū*).⁵²

Wollte jedoch nur eine Partei die Ehe verlassen, musste sie eine Scheidungsklage vor Gericht erheben, der nur aufgrund spezifischer Scheidungsgründe stattgegeben werden konnte. Diese Restriktionen der Ehescheidung wurden von Tomii zum Schutz der Ehefrau und der Erhöhung der Rechtssicherheit verteidigt, als „eine Reform des Scheidungssystems“:

Früher war eine Ehescheidung erlaubt für alle möglichen seltsamen Gründe wie Kinderlosigkeit, Neid, Geschwätzigkeit und Krankheit.⁵³ Wegen all dieser Gründe konnte der Ehemann der Tokugawa-Zeit sich nach Gutdünken scheiden lassen [...] Dieses obszöne Verhalten war vermutlich in solch einer Welt notwendig, jedoch ist es der heutigen Gesellschaft nicht angemessen. Ich glaube zwar nicht, dass eine Scheidung schwierig sein sollte, aber wenn die Gründe vage sind, [...] bedeutet dies, dass die Gerichte nach dem Gewohnheitsrecht urteilen [...] was zu viel Übel führen muss.⁵⁴

Eine Minderheit sprach sich allerdings dafür aus, den Gerichten das Recht zuzuerkennen, auch dann eine Ehe beenden zu dürfen, wenn sie nur einem Ehepartner unerträglich geworden war. Der Wortführer dieser Gruppe, Hozumi

51 SHIMADA Atsushi: „Wandel des traditionellen Familiensystems“, in: SHIMIZU Ikutarō/Yoshi-rō TAMANOI (Hrsg.): *Gesellschaft Japans: Soziale Gruppen und sozialer Prozeß*. Opladen: Westdeutscher Verlag 1976, S. 39.

52 HOMU DAIJIN: *Hōten chōsakai*, S. 364.

53 Diese Aufzählung ist den sogenannten „sieben Scheidungsgründen“ (*shichi kyo*) entnommen, die auf den Einfluss chinesischer Rechtsgedanken auf den japanischen Taihō Kodex des 8. Jahrhunderts zurückgeführt werden. HUMBERT-DROZ: *Das Ehescheidungsrecht*, S. 65–73. In der Edo-Zeit bildeten sie einen Bestandteil der moralischen Anleitungstexte für die Mädchen der gehobenen Gesellschaftsschichten, wie an der „Großen Lehre der Frauen“ (*Onna daigaku*), die dem Kreis um den Konfuzianer Kaibara Ekken (1630–1714) zugeschrieben wird, zu sehen ist. *Onna daigaku* übersetzt ins Deutsche von KOIKE Kenji in: *Monumenta Nipponica*, Bd. II (1939), S. 257–263.

54 HOMU DAIJIN: *Hōten chōsakai* 6, S. 374.

Nobushige, Bruder des oben erwähnten Hozumi Yatsuka, sprach von Liebe (*aijô*) und freiem Einverständnis (*jiyû shôdaku*) als der Basis einer Ehe. Obwohl die Liebe aus allen möglichen Gründen aufhören könne, so Yatsuka, ließe das Gesetz nur einige bestimmte Scheidungsgründe zu, damit widerspräche es dem Prinzip der menschlichen Freiheit (*hito no jiyû*) und sei ein „Sklavensystem“. Seinen Vorschlag, es in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob eine zukünftige Harmonie zu erwarten sei, nannte er das freie gerichtliche Scheidungsprinzip (*saibanjô no jiyû rikonshugi*). Ein weitergehendes einseitiges Scheidungsrecht, bei dem keine gerichtliche Intervention mehr erforderlich wäre, lehnte er allerdings ab als das extreme Freiheitsprinzip (*kyokutan no jiyûshugi*) der japanischen Vergangenheit und Gegenwart, die dem Ehemann die einseitige Scheidung ermögliche. Schon die einvernehmliche Scheidungsform war seiner Meinung nach eine „enorme Revolution“. ⁵⁵ Als Ergebnis dieser Beratungen wurde im BGB ein bis heute bestehendes Mischsystem aus einvernehmlicher Scheidung durch Registrierung in ein Familienregister und Scheidung vor Gericht nach zehn spezifischen Scheidungsgründen eingeführt.

Die Intention der Kommissionsmehrheit, einseitige Scheidungen durch den Ehemann zu beschränken, wurde in der späteren Praxis nicht durchgehend umgesetzt. Dennoch sollte dies nicht davon ablenken, dass nach der Rechtsphilosophie des Meiji-BGB ein „schuldloser“ Ehegatte nicht mehr geschieden werden konnte. Was allerdings in den Diskussionen der Kommission vernachlässigt wurde, war die Frage, wie sich ein Scheidungsgesetz auswirkt, das die tatsächlichen Unterschiede in der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Stellung von Ehemännern und Ehefrauen ignoriert. Genauso wie den Scheidungsbräuchen der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts lag dem Meiji-BGB das Prinzip zugrunde, dass die Scheidung alle gegenseitigen Verpflichtungen beendet, beispielsweise fehlten gesetzliche Regelungen für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner.

5. Stärkung der Ehe als soziale Institution im frühen 20. Jahrhundert

1898 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch zusammen mit einem neuen Gesetz zur Familienregistrierung (*kosekihô*) verabschiedet, insofern ist nicht eindeutig feststellbar, welche Regulierungen im einzelnen zum schon erwähnten plötzlichen Rückgang in der Anzahl der Scheidungen zwischen 1898 und 1900 führten. Meines Erachtens war eine Kombination von statistischen und realen Faktoren ausschlaggebend: Ausschluss der „Witwenscheidungen“ und der Auflösung „nicht gemeldeter Ehen“ aus den Statistiken sowie eine Limitierung der einseitigen Scheidungsmacht des Haushaltsvorstands. Die einvernehmliche Scheidung erfolgte zwar weiterhin durch eine Meldung beim Standesamt, jedoch bedurfte sie jetzt der formalen Zustimmung beider Ehepartner und, sollten sie jünger als 25 Jahre sein, derjenigen Verwandten, deren Zustimmung auch für

⁵⁵ HOMU DAIJIN: *Hôten chôsakai* 6, S. 390.

die Eheschließung nötig war. Es handelte sich dabei um eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen, denn bis dahin durfte der Haushaltsvorstand eine Ehescheidung auch ohne den erklärten Willen eines oder beider Ehegatten melden. Solche formalen Bedingungen konnten im Einzelfall zumindest eine Scheidung erheblich verzögern. Ishimoto Shizue hatte sich mit ihrem Mann auf eine Ehescheidung geeinigt, jedoch wurde diese von der Familie ihres Mannes abgelehnt. Erst viele Jahre nach der ursprünglichen Entscheidung, erhielt Ishimoto endlich die entsprechenden Signaturen ihrer Verwandten zum Scheidungsantrag.⁵⁶

Wie ethnographische Quellen belegen, reflektiert das graduelle Sinken der Scheidungsraten in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts eine Veränderung im sozialen Verhalten. Wissenschaftler erklären dies im allgemeinen mit neuen Einstellungen zu Geschlechterrolle, Ehe und Familie, die durch das moderne Schulsystem mit einer im Jahre 1907 auf sechs Jahre verlängerten Schulpflicht und der immer populärer werdenden Printmedien, insbesondere Frauenzeitschriften, verbreitet wurden.⁵⁷ Durchaus kontroverse Ansichten Intellektueller, auch unter Einbeziehung von Erfahrungsberichten scheidungswilliger und geschiedener Ehegatten, sind teilweise schon analysiert worden. Für die frühe Taishō-Zeit zeigte Ulrike Wöhr anhand einer Frauenzeitschrift wie einfache Scheidungspraktiken aus der japanischen Vergangenheit kritisiert und die Leser über ihre Rechte nach dem gültigen Zivilrecht aufgeklärt wurden. Häufig ermahnten gerade weibliche Autoren Frauen, ihren Kindern zuliebe an Ehen festzuhalten oder zum Zeitpunkt der Scheidung wenigstens das Sorgerecht für ihre Kinder zu beanspruchen.⁵⁸ Eine verstärkte öffentliche Betonung der Mutterrolle könnte Frauen zusehends von Ehescheidungen und dem damit zu gewärtigenden Kindesverlust abgeschreckt haben.

In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts maßen Familien der Ehe als sozialer Institution eine wachsende Bedeutung zu, wie an der Veränderung der Hochzeitszeremonie abgelesen werden kann. Ausländische Kommentatoren der japanischen Ehe, besonders Missionare, wiesen oft auf eine Abwesenheit religiöser Elemente in traditionellen Eheschließungspraktiken hin. Einige verbanden ihren Unmut über das private und unscheinbare Ritual mit einer breiteren Sozialkritik an der volkstümlichen Einstellung zur Ehe. „Japan benötigt soziale und religiöse Sanktionierung der Ehe, um die vielen Probeehen zu begrenzen, die, wenn sie zu den Ehescheidungen dazugezählt würden, das Land noch mehr exponieren würde,“ so ein Missionar, der sich auch darüber empörte, dass es für alle Anlässe Jubiläen gäbe, „außer für Hochzeiten.“ Er befürwortete die Einführung einer religiösen Zeremonie als Mittel, um japanische Ehen durch christli-

56 Barbara MOLONY: „Afterword“, in: ISHIMOTO Shizue: *Facing Two Ways: The Story of My Life*. Stanford: Stanford University Press 1984, S. xxii–xxiii.

57 Robert J. SMITH: „Making Village Women into ‘Good Wives and Wise Mothers’ in Prewar Japan“, in: *Journal of Family History* 8, 1 (Spring 1983).

58 WÖHR: *Frauen zwischen Rollenerwartung und Selbstdeutung*.

che Ideale einer lebenslangen Bindung zusammenzuschweißen.⁵⁹ Christlich beeinflusste japanische Intellektuelle unterstützten ähnliche Thesen. Ueki Emori, bekannt geworden für seine kontroverse Idee, dass Ehepartner in getrennten Haushalten von ihren Eltern und Schwiegereltern leben sollten, setzte sich auch für eine Reform des Eheschließungsrituals ein. In einer Serie von Artikeln im Jahre 1887 propagierte er eine größere Teilnahme der Öffentlichkeit an der Eheschließung und die religiöse Gestaltung der Hochzeit, so wie im Westen üblich, damit Japans üble Bräuche eliminiert werden könnten. Eine bedeutendere Zeremonie erfülle Braut und Bräutigam mit einem Bewusstsein für die Wichtigkeit der Ehe und dadurch könnten einfache und schnelle Ehescheidungen vermieden werden.⁶⁰ Ohne Hinweis auf das Christentum attackierte auch die einflussreiche Tageszeitung *Tôkyô Asahi Shimbun* 1898 die Heiratszeremonie als zu einfach, zu wenig festlich und, vor allem, als zu gering in ihrer Betonung der Bedeutung der Ehe und Schande der Ehescheidung.⁶¹ Vorstellungen eines neuen elaborierten Hochzeitsrituals verhallten nicht ungehört. Das Ereignis, das diese Ideen weithin sichtbar umsetzte, war die Heiratszeremonie des Kronprinzen Yoshihito, des späteren Kaisers Taishô, die 1900 in einem speziell für diesen Anlass erfundenen Shintô-Ritual gefeiert wurde.⁶²

Der Siegeszug dieser neuen Hochzeitsform in den Städten lässt sich anhand von Zeitungsartikeln verfolgen. Im Jahre 1913 benannten sie als Hauptschauplätze für eine shintoistische Heiratszeremonie den Hibiya Schrein „für Gelehrte, Adlige, und Herren“ und den Shimodani Schrein „für den gemeinen Mann“. Christliche Ehen wurden in der Tenshû Kirche in Tsukiji geschlossen. Religiöse Zeremonien begannen auch für Interessenten außerhalb Tôkyôs attraktiv zu werden.⁶³ Im Vergleich zu 400 bis 500 Eheschließungen im Hibiya Schrein im Jahre 1908, waren es schon 1.550 im Jahre 1915. Die meisten Brautpaare stammten aus Tôkyô, jedoch kamen etwa ein Fünftel aus Orten wie Yokosuka, Takasaki und Sakura.⁶⁴ 1931 identifizierten Hochzeitsratgeber Schreine in Tôkyô, Ôsaka und Kyôto, die eine Shintô-Zeremonie abhielten. Daneben erwähnten sie christliche und selbst buddhistische Alternativen. Vor den Beschreibungen religiöser Hochzeiten stand allerdings noch die einer traditionellen Trauung zu Hause.⁶⁵

59 William H. ERSKINE: *Japanese Customs: Their Origin and Value*. Tôkyô: Kyo Bun Kwan, 1925, S. 7–9.

60 SOTOZAKI Mitsuhiro: *Ueki Emori, katei kaikaku, fujin kaihôron*. Tôkyô: Hôsei daigaku shuppanyoku 1971, S. 181–84.

61 ARICHI: *Kindai nihon no kazokukan*, S. 142–43.

62 MINAMI Hiroshi (Hrsg.): *Ren'ai, kekkon, kazoku* (= *Kindai shomin seikatsushi*, Bd.9). Tôkyô: Sanichi shobô 1986.

63 *Miyako*, 7. Dezember 1913, in: Bd.1, *Shinbun shûroku Taishôshi*, 1978, S. 457.

64 *Chûô*, 1. Juni 1916, in: Bd.4, *Shinbun shûroku Taishôshi*, 1978, S. 179.

65 TANAKA Akira: *Konrei Gahô*. Tôkyô: Shufu no tomosha 1931, S. 36–45.

Auch in abgelegenen Dörfern erhielten Hochzeiten ein größeres symbolisches, wirtschaftliches und soziales Gewicht. In den dreißiger Jahren beschrieb ein Bauer aus der Präfektur Kumamoto die Veränderungen in seinem Dorf:

Die gegenwärtige aufwendige Hochzeitszeremonie ist mehr oder weniger eine Neuerung. Früher war sie extrem einfach, und man konnte für fünf Yen heiraten. Deswegen waren Scheidungen so häufig; für fünf Yen konnte man essen gehen, ein Hurenhaus besuchen oder heiraten. Als Ergebnis wurden Ehen ohne größere Bedenken aufgelöst. Heutzutage wird soviel Geld hineingesteckt, dass man erst lange nachdenkt, bevor man sich scheiden lässt.⁶⁶

Weder war der Einfluss religiöser Elemente noch eine erweiterte Öffentlichkeit wesentliches Merkmal der Transformation in diesem Dorf, sondern eine höhere finanzielle Investition. Gemeinsam haben diese neuen Hochzeitsstile in Stadt und Land, teilweise gefördert durch staatliche Interessen der Nationalstaatsbildung, eine gestiegene soziale Wertschätzung der Institution Ehe. Diese höhere Bedeutung der Ehe und ihrer Dauerhaftigkeit schlug sich auch statistisch nieder in verstärkter Eheregistrierung, längeren Ehen und weniger Scheidungen.

Die Diskussionen um die Vor- und Nachteile von arrangierten Ehen und Liebesheiraten (*ren'ai*) füllten die japanische Presse seit der späten Meiji-Zeit. Noch waren dies jedoch Themen, die nur von einer kleinen Minderheit frei entschieden und umgesetzt wurden, denn erst ab den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts bezeichnete die Mehrheit der Frischvermählten ihre Ehe als Liebesheirat. Die monumentale soziale Transformation in der Bedeutung der Ehe, eine Massenbewegung sozusagen, in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, mag weniger romantisch gewesen sein. Jedoch begrüßten viele Zeitgenossen die dadurch erlangte größere emotionale, soziale und wirtschaftliche Stabilität.

66 Robert J. SMITH/Ella Lury WISWELL: *The Women of Suyu Mura*. Chicago: The University of Chicago Press 1982, S. 168.